



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**REGLEMENT  
ÜBER DEN FONDS FÜR  
INFRASTRUKTURBEITRÄGE**

(In Kraft seit 28. Februar 2022, mit Stand 1. Januar 2026)

Gestützt auf § 46 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz, SGS 180), gestützt auf § 22 Abs. 3 der Verordnung der Gemeinden über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden vom 14. Februar 2012 (Gemeinderechnungsverordnung, SGS 180.10) sowie gestützt auf § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Abgeltung von Planungsmehrwerten vom 27. September 2018 (SGS 404) beschliesst die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gelterkinden folgendes Reglement:

### **Art. 1 Fondskapital**

Im Rahmen von Quartierplanungen sowie bei Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan kann der Gemeinderat mit der betreffenden Grundeigentümerschaft in einem verwaltungsrechtlichen Vertrag mit dem Bauprojekt im Zusammenhang stehende Infrastrukturbeträge in Form von Sachleistungen, Dienstleistungen oder Geldleistungen erheben. Der Fonds wird geäufnet aus den genannten Geldleistungen.

### **Art. 2 Verwendungszweck**

Die Mittel des Fonds werden für die Schaffung oder Aufwertung öffentlicher Infrastrukturen verwendet, sofern diese der Erholung, der Natur, der Mobilität, der Gesundheit, der Kultur oder der Begegnung dienen und einen Mehrwert für die Bevölkerung schaffen. Die Geldleistungen der Grundeigentümerschaft (Infrastrukturbeträge) dürfen in jedem Fall nur gemäss dem vertraglich Vereinbarten verwendet werden.

### **Art. 3 Infrastrukturen**

Mit Geldern aus dem Fonds können insbesondere folgende Infrastrukturen ganz oder zum Teil finanziert werden:

- Grünzonen im Siedlungsgebiet oder am Siedlungsrand,
- Zonen für öffentliche Werke und Anlagen,
- Grünanlagen oder mit Bäumen bestockte Flächen auf Allmend, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern,
- das Strassen- und Wegnetz,
- Spielplätze, Freizeitanlagen, Sportplätze und Grillstellen,
- Plätze und Flächen mit Eignung als Veranstaltungs- und/oder Aufenthaltsort,
- Einrichtungen zur Förderung des lokalen Vereins-, Sozial- und Kulturlebens sowie zur Förderung der ergänzenden Wissensvermittlung.

### **Art. 4 Aufwertung**

Als Aufwertung/Verbesserung bestehender Infrastrukturen wird insbesondere angesehen:

- Quantitative Verbesserungen durch Massnahmen zur Vergrösserung von Grün- und Freiflächen,
- Qualitative Massnahmen zur Erhöhung des ökologischen Werts von Grün- und Freiflächen oder des Erholungs- bzw. Aufenthalts Wertes,
- Schaffung und/oder Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzbarkeit,
- Erhöhte Gestaltungsqualität (Wohnumfeldaufwertung),
- Massnahmen zur Erhöhung der Kapazität und/oder der Sicherheit des Strassen- und Wegnetzes,
- Angebotserweiterungen zugunsten der Freizeitgestaltung, der Begegnung, der Bildung und Wissensvermittlung sowie des sozialen und kulturellen Austauschs.

### **Art. 5 Ausgabenkompetenz**

Der Gemeinderat entscheidet über Ausgaben bis zu einer Höhe gemäss Art. 9 lit. d Gemeindeordnung. Über höhere Ausgaben entscheidet die Gemeindeversammlung.<sup>1</sup>

### **Art. 6 Verzinsung**

Das Fondskapital wird verzinst. Massgebend ist der vom Gemeinderat festgelegte Zinssatz für die Verzinsung der Spezialfinanzierungen.

### **Art. 7 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident:                   Der Verwalter:  
sig. Peter Gröflin               sig. Christian Ott

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 28. Februar 2022.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 18. Juni 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026.